

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.298.998

Wien, am 22. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Meri Disoski, Freundinnen und Freunde haben am 22. April 2020 unter der Nr. **1656/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Frauenmorde“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *Ist es zutreffend, dass die 34-jährige Frau vor Ihrer Ermordung die Polizei aufgesucht hat*
- *Wenn ja: Wann genau suchte sie die Polizei auf?*

Es ist zutreffend, dass die in der Anfrage genannte Frau vor ihrer Ermordung Kontakt zur Polizei hatte. Grundlage dafür waren ausschließlich vermögensrechtliche Belange. Das spätere Mordopfer wurde ab dem ersten Tag der Kontaktaufnahme mit der Polizei als Beschuldigte geführt, nachdem ihr Ex-Freund Anzeige wegen Körperverletzung gegen sie erstattet hatte. Das spätere Mordopfer gab am 11. Februar 2020 an ihrer Wohnörtlichkeit gegenüber der Polizei an, dass der Ex-Freund noch im Besitz ihres Reisepasses und eines Wohnungsschlüssels sei, welche der Beschuldigte noch am selben Tag in Anwesenheit der Polizei an die Frau ausfolgte. Am Abend desselben Tages erfolgte durch sie noch eine telefonische Kontaktaufnahme mit einem Polizeibediensteten.

Am 14. Februar 2020 erfolgte die Beschuldigtenvernehmung der Frau wegen des Verdachtes der Körperverletzung infolge der Anzeige ihres Ex-Freundes.

**Zu den Fragen 3 bis 5:**

- *Wenn ja: Hat die Polizei aufgrund der von ihr gemachten Angaben eine Gefährdungsanalyse durchgeführt?*
- *Wenn ja: Zu welchem Ergebnis kam diese Analyse?*
- *Wenn nein: Wieso nicht?*

Nein. Nachdem vom späteren Mordopfer laut den vorliegenden Akten keinerlei Angaben über eine etwaige Gefährdung gemacht wurden, lag für die einschreitenden Beamten keine Grundlage für die Erstellung einer Gefährdungsanalyse vor.

Das spätere Mordopfer gab gegenüber der Polizei an, dass es sich ausschließlich um vermögensrechtliche Angelegenheiten handle bzw. bezichtigte den Ex-Freund der Untreue. Laut den vorliegenden Akten gab es für die amts handelnden Polizeibediensteten keinen einzigen Indikator, der auf einen - wenn auch nur abstrakt - möglichen bevorstehenden gefährlichen Angriff gegen ihr Leben, ihre Gesundheit oder ihre Freiheit im Sinne des § 38a Sicherheitspolizeigesetz hinwies. Daher bestand keine Grundlage für eine Gefährdungsanalyse wegen einer für die Frau bestehenden Gefährdungslage.

Die am 13. Februar 2020 durchgeführten beiden Zeugenvernehmungen der Bekannten des späteren Mordopfers ergaben ebenfalls keine Hinweise auf eine Gefährdung durch den Ex-Freund. Es waren auch keine vorangegangenen gefährlichen Angriffe im Sinne des § 38a Sicherheitspolizeigesetz gegen die Frau bekannt bzw. waren diese nicht angezeigt oder angegeben worden. Es wurde ausschließlich vom Ex-Freund zur Anzeige gebracht, dass das spätere Mordopfer ihm gegenüber gewalttätig gewesen war, weshalb Ermittlungen wegen des Verdachtes der Körperverletzung geführt wurden.

**Zur Frage 6:**

- *Nach welchen Kriterien werden in solchen Fällen Gefährdungsanalysen durchgeführt?*

Die Kriterien und gesetzlichen Grundlagen für eine Gefährdungsanalyse werden gemäß § 38a Sicherheitspolizeigesetz durchgeführt. Ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine Gefährdungsanalyse vorliegen, muss der einschreitende Beamte nach den zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung vorliegenden Umstände beurteilen.

**Zu den Fragen 7 und 8:**

- *Ist es zutreffend, dass die 34-jährige Frau bei der Polizei Personenschutz angefragt hat?*
- *Wenn ja: Wie reagierten die Polizeibeamtinnen? Welche Maßnahmen ergriffen sie?*

Das ist nicht zutreffend. Die Frau führte am Abend des 11. Februar 2020 mit einem Polizeibeamten der Polizeiinspektion Fürstenfeld eine persönliche Unterhaltung, welche auch dokumentiert wurde. Im Zuge dieser Unterhaltung machte sie gegenüber dem Beamten auch keine Angaben bezüglich einer etwaigen Gefährdung durch ihren Ex-Freund. Vielmehr ging es in diesem Gespräch darum, dass dieser nach der Trennung einige persönliche Gegenstände nicht herausgab.

**Zu den Fragen 9 bis 13:**

- *Wurde ein Betretungs- oder Annäherungsverbot gegen den mutmaßlichen Mörder ausgesprochen?*
- *Wenn nein: Wieso nicht?*
- *Welche anderen Maßnahmen wären noch zur Verfügung gestanden?*
- *Wurden diese ergriffen?*
- *Wenn nein: Warum nicht?*

Zum Zeitpunkt der dargestellten geführten Ermittlungen waren keine körperlichen Übergriffe oder Drohungen bekannt. Der Beschuldigte hatte seinerseits Anzeige über eine Körperverletzung erstattet, wobei er angab, durch seine Ex-Freundin verletzt worden zu sein. Weitere Erkenntnisse, wie insbesondere körperliche Übergriffe oder allfällige Drohungen gegen die Frau, welche ein Betretungs- und Annäherungsverbot indiziert hätten, lagen zum Zeitpunkt der geführten Ermittlungen nicht vor.

Aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt bekannten Informationslage waren keine anderen Maßnahmen zur Verfügung gestanden.

**Zur Frage 14:**

- *Ist Ihnen, Ihrem Ministerium die angebliche, von verschiedenen Tageszeitungen veröffentlichte und in der Anfragebegründung zitierte Whatsapp-Nachricht der ermordeten Frau bekannt?*

Diese Nachricht wurde erst im Zuge der Ermittlungen zum Mord bekannt.

**Zu den Fragen 15 und 16:**

- *Medien berichten, dass der mutmaßliche Mörder bereits polizeilich in Zusammenhang mit Körperverletzung bekannt gewesen sein soll. Trifft dies zu?*
- *Wenn ja: Wieso wurden in Folge keine besonderen Maßnahmen zum Schutz der Frau getroffen?*

Diese Behauptung, die in den Medien aufgestellt wurde, trifft nicht zu. Es waren keine Umstände bekannt, die das Ergreifen besonderer Maßnahmen zum Schutz der Frau indiziert hätten.

**Zu den Fragen 17 bis 19:**

- *Werden Sie eine Evaluierung des Vorgehens der Polizei anordnen?*
- *Wenn ja: Wann wird diese Evaluierung durchgeführt werden und bis wann liegen die Ergebnisse zu dieser Evaluierung vor?*
- *Wann und in welcher Form werden Sie die Öffentlichkeit über die Ergebnisse und etwaige daraus abgeleiteten Maßnahmen informieren?*

Nach der durch die Landespolizeidirektion Steiermark erhobenen Sach- und Rechtslage besteht keine Notwendigkeit für eine Evaluierung.

**Zu den Fragen 20 und 21:**

- *Ist es zutreffend, dass im Fall des 16-jährigen Mädchens gegen den vermutlichen Täter bereits eine früher datierte Anzeige wegen Körperverletzung vorlag?*
- *Wenn ja: Wieso wurde kein Betretungsverbot gegen den Verdächtigen erlassen?*

Ja. Vom einschreitenden Exekutivbediensteten wurde zum Zeitpunkt des Einschreitens auf Grundlage der Angaben des Opfers und deren Mutter ex ante keine Gefährdung im Sinne des § 38a Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz erkannt. Der Ex-Freud des Mädchens hatte vor dem Mordversuch weder die Wohnung des Opfers aufgesucht noch dieses zur Wohnung verfolgt. Die Darstellung, dass die früheren Angriffe außerhalb der Wohnung an öffentlichen Orten und immer bei freiwilligen Treffen des Opfers mit dem Ex-Freund stattgefunden hätten, führte aus Sicht des Exekutivbediensteten zur Beurteilung, dass in der Wohnung und im Umkreis von 100 Metern um die Wohnung der Frau kein gefährlicher Angriff zu befürchten war.

**Zur Frage 22:**

- *Ein Polizeisprecher wird in diesem Zusammenhang am 28.2. im Kurier wie folgt zitiert: „Warum es das nicht gegeben hat, klären wir gerade intern ab“. Welche Ergebnisse haben diese Abklärungen ergeben?*

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen, von dem aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass er einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit begehen werde (Gefährder), das Betreten einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, samt einem Bereich im Umkreis von hundert Metern zu untersagen (Betretungsverbot). Mit dem Betretungsverbot verbunden ist das Verbot der Annäherung an den Gefährdeten im Umkreis von hundert Metern (Annäherungsverbot).

Die Abklärungen haben ergeben, dass die einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes aufgrund der sich ihnen bietenden Situation und den zum Zeitpunkt des Einschreitens vorhandenen Informationen davon ausgingen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbot nicht gegeben waren, weil die vorangegangenen gefährlichen Angriffe nie in Verbindung zur Wohnung des Opfers standen und sich der Ex-Freund des Mädchens in der seit Juni 2018 bestehenden losen Beziehung - also über einen sehr langen Zeitraum - nie zu deren Wohnung begeben hatte. Aus diesem Grund wurde die Anordnung eines Betretungsverbots für die Wohnung im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit als nicht erforderlich (§ 29 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz) angesehen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Landespolizeidirektion Wien die umfangreichen Änderungen durch das Gewaltschutzgesetz 2019 intensiv geschult hat. Der Sachverhalt wird aber zum Anlass genommen, alle Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes entsprechend zu informieren und zu sensibilisieren.

**Zur Frage 23:**

- *Wie hoch war die Zahl der österreichweit ausgesprochenen Betretungsverbote in Zusammenhang mit Gewalt an Frauen/häuslicher Gewalt - aufgeschlüsselt nach Bundesländern - in den letzten zehn Jahren?*

Eine anfragespezifische, nach Geschlechtern getrennte Auswertung von Betretungsverboten wird nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung aller entsprechenden Aktenvorgänge im Bundesgebiet wird aufgrund des

exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung Abstand genommen.

Karl Nehammer, MSc



